

Satzung des
Verein zur **F**örderung der **S**tudierenden der Fakultät **E**lektro- und
Informationstechnik an der Hochschule Regensburg **e. V.**
FSEI Regensburg e. V.

10. Dezember 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Studierenden der Fakultät Elektro- und Informationstechnik an der Hochschule Regensburg“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentischen Selbsthilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Studienhilfen, die Studienberatung, die Information und Unterstützung der Studierenden in fachlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen und sportlichen Belangen, die Verbesserung der Studienbedingungen und des Studienaufbaus, sowie die Durchführung von Veranstaltungen für Studierende der Fakultät Elektro- und Informationstechnik.
2. Der Verein bekennt sich zu den demokratischen Grundwerten und den Leitsätzen zur Demokratie gemäß § 3. Diese Werte bilden die Grundlage für das gesamte Handeln des Vereins sowie für das Verhalten aller Mitglieder und Kooperationspartner.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Leitlinien des Vereins

1. Die in diesem Paragraphen festgelegten demokratischen Grundwerte und Leitsätze sind verbindliche Grundlage für das Handeln des Vereins gemäß § 2 Nr. 2.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die Achtung der Würde jedes Menschen und der Grundrechte bildet das Fundament aller Vereinsaktivitäten.

3. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Antidiskriminierung und wendet sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung, Rassismus, Sexismus, Extremismus sowie gegen jede Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der Abstammung, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, der sozialen Stellung oder der sexuellen Identität. Der Verein besteht darauf, dass diese Grundsätze innerhalb der Vereinsarbeit gelebt und zugunsten aller Mitglieder, Geförderten und Beteiligten verbindlich beachtet werden.
4. Von Mitgliedern und Kooperationspartnern wird eine demokratische Grundhaltung erwartet. Menschenverachtende Äußerungen, Hass, Hetze, diskriminierendes Verhalten sowie Übergriffe jeglicher Art sind unvereinbar mit den Werten des Vereins und nicht geduldet.
5. Der Verein ermutigt dazu, Verantwortung für das demokratische Gemeinwesen zu übernehmen, Zivilcourage zu zeigen und sich für ein solidarisches, vielfältiges und friedliches Zusammenleben einzusetzen.
6. Der Vorstand kann über eine Positionierung im Rahmen des §3 Leitlinien des Vereins mit 4/5 Mehrheit entscheiden bzw. diese zurücknehmen.
7. Die Mitgliederversammlung kann über Positionierung im Rahmen des §3 Leitlinien des Vereins mit 2/3 Mehrheit entscheiden bzw. diese zurücknehmen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Positionierung(en) des Vorstandes ändern oder aufheben. Stimmberechtigt sind alle Ordentliche Mitglieder sowie Alumni-Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, welche:
 - i. in einem Studiengang der Fakultät Elektro- und Informationstechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (im Folgenden: OTH Regensburg) immatrikuliert ist oder war,
 - ii. Angestellte(r) der Fakultät Elektro- und Informationstechnik der OTH Regensburg ist oder war,
 - iii. Dozent(in) der Fakultät Elektro- und Informationstechnik der OTH Regensburg ist oder war.

Nicht volljährige Personen, welche die zuvor genannten Bedingung erfüllen, können bei schriftlicher Bestätigung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und hat den gewünschten Mitgliederstatus zu beinhalten (Ordentliches Mitglied oder Alumni-Mitglied). Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliederversammlung kann auch Förderer des Vereins, welche obig genannte Kriterien nicht erfüllen, in den Verein aufnehmen.

- d) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen. Diese Ernennung hat keinerlei Einfluss auf die Wahlberechtigung.

2. Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Bedingungen zur Aufnahme als Ordentliches Mitglied sind §4 Nr. 1 zu entnehmen.
- b) Jedes Ordentliche Mitglied ist bei der Wahl des Vorstandes sowie bei Satzungsänderungen teilnahme- und stimmberechtigt.
- c) Die Ordentliche Mitgliedschaft schließt eine Fördermitgliedschaft sowie eine Alumni-Mitgliedschaft aus.

3. Fördermitgliedschaft

- a) Ein Ordentliches Mitglied wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung zum Fördermitglied, wenn es unentschuldigt bei der Mitgliederversammlung fehlt und nicht in einer Entschuldigung erklärt, weiter als Ordentliches Mitglied aktiv sein zu wollen. Mitglieder des Vorstands sind von dieser Regelung nicht betroffen. Weiterhin kann ein schriftlicher Antrag beim Vorstand auf Wechsel zur Fördermitgliedschaft gestellt werden.
- b) Die Fördermitgliedschaft schließt das Wahl- sowie Stimmrecht während einer Mitgliederversammlung aus.
- c) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Ordentliche Mitgliedschaft sowie eine Alumni-Mitgliedschaft aus.
- d) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Mitglieder als Fördermitglieder ernennen, wenn keine aktive Tätigkeit im Vereinsleben geleistet wird.

4. Alumni-Mitgliedschaft

- a) Bedingungen zur Aufnahme als Alumni-Mitglied sind §4 Nr. 1 zu entnehmen.
- b) Die Alumni-Mitgliedschaft schließt das Wahlrecht bei Vorstandswahlen aus, nicht jedoch die Anwesenheit. Bei Satzungsänderungen und Vereinsausschlüssen sind Alumni-Mitglieder hingegen voll stimmberechtigt.
- c) Die Alumni-Mitgliedschaft schließt eine Ordentliche Mitgliedschaft sowie eine Fördermitgliedschaft aus.

5. Änderung des Mitgliederstatus

- a) Die Änderung des Mitgliederstatus vom Fördermitglied zum Ordentlichen Mitglied, vom Alumnimitglied zum Ordentlichen Mitglied oder umgekehrt ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
- b) Über die Änderung des Mitgliederstatus entscheidet der Vorstand in angemessener Frist.
- c) Die Ablehnung der Änderung des Mitgliederstatus durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Ordentlichen Mitglied, wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderung abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wertung der Begründung erfolgt nicht. Es wird in jedem Fall abgestimmt.

- d) Es wird empfohlen, ein Mitglied zu einem Alumnimitglied zu ernennen, wenn nach dessen letzter Vereinsaktivität mehr als 12 Monate vergangen sind.
- e) Ein Mitglied wird beim Überschreiten von 24 Monaten seit dessen letzten Exmatrikulation von der Fakultät Elektro- und Informationstechnik der OTH Regensburg einmalig automatisch zu einem Alumnimitglied. Ein Mitglied kann nicht automatisch in den Status Alumnimitglied wechseln, solange das Mitglied sich aktiv im Verein engagiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ausschluss durch Mitgliederversammlung
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt und/oder schwerwiegend verletzt hat. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in einer geheimen Wahl mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Ordentlichen Mitglieder sowie Alumni-Mitglieder über seinen Verbleib im Verein. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Ausschluss durch Vorstand
 - a) Der Ausschluss aus dem Verein ist ebenso zulässig, wenn aufgrund eines schwerwiegenden Vorfalls
 - i. bei dem das oder die betroffene(n) Opfer der Mitgliederversammlung gegenüber anonym bleiben möchte(n) oder
 - ii. ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein muss innerhalb des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Falls ein Vorstandsmitglied in dem Vorfall involviert ist, erlischt dessen Stimmrecht. Der verbleibende Vorstand hat in diesem Fall über den Ausschluss abzustimmen.
 - i. Kommt es zu einem Patt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in einer geheimen Wahl mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Ordentlichen Mitglieder sowie Alumni-Mitglieder über seinen Verbleib im Verein. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- ii. Im Falle der Entscheidung zum Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist dieses Mitglied in Textform und unter Angabe der Begründung von einem Vorstandsmitglied in Kenntnis zu setzen. Die Pflichten des Mitgliedes sind ab diesem Zeitpunkt pausiert. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von sieben Tagen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Benachrichtigung aller Mitglieder hat in Textform innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Akzeptiert das beschuldigte Mitglied den Ausschluss, ist dieser rechtskräftig und ist ebenso allen Mitgliedern in Textform innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen.
 - iii. Im Falle der Entscheidung zum Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist dieses Mitglied in Textform und unter Angabe der Begründung von einem Vorstandsmitglied in Kenntnis zu setzen. Wird der Ausschluss vom beschuldigten Mitglied nicht akzeptiert, hat dieses 30 Tage nach Zugang des Beschlusses Zeit, hiergegen Widerspruch in schriftlicher Form beim Vorstand einzulegen. Für den Fall, dass sich ein Mitglied auf § 5, Nr. 4 a) beruft, ist die Anonymität des Mitgliedes zu wahren. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in einer geheimen Wahl mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Ordentlichen Mitglieder sowie Alumni-Mitglieder über seinen Verbleib im Verein. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Gründe, welche zur Entscheidung zum Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand geführt haben, sind hierbei vom Vorstand der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5. Im Falle des Ausschlusses eines Vorstandes, muss die Bildung eines Ersatz Gremiums (zeitlich beschränkt bis zur nächsten Mitgliederversammlung) oder die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgen. Eine Entlastung des schuldhaften Vorstandes erfolgt hierbei nicht.
 - 6. Bereits geleistete Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Ordentliche Mitglied sowie Alumni-Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Alumnimitglieder besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht bei Vorstandswahlen während einer Mitgliederversammlung.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins der Förderung der Studierenden der Fakultät Elektro- und Informationstechnik an der OTH Regensburg zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Fördervereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Alumni-Mitgliedern wird ein gesondertes Rederecht in den Mitgliederversammlungen eingeräumt.
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, dem Verein Änderungen seiner Adress- oder Kontaktdaten sowie abgeschlossene Hochschulabschlüsse innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt weder Aufnahmegebühren noch Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) und die Mitgliederversammlung.
2. Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
3. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Bildung eines Gremiums oder eines weiteren Vereinsorganes zur Aufnahme in den Vorstand (zeitlich beschränkt bis zur nächsten Mitgliederversammlung) ist in besonderen Fällen ebenso möglich.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. Der Vorstand ist jährlich von den Kassenprüfern zu prüfen, welche von der Mitgliederversammlung zu bestellen sind.

§ 10 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte ordentlich sowie nachvollziehbar Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer haben bei der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes abzugeben. Die Wertung darf sich ausschließlich auf die getätigten Zahlungen sowie deren Dokumentation beschränken. Persönliche Wertungen sind nicht zulässig.
3. Kassenprüfer dürfen in den vergangenen neun Monaten nicht Teil des Vorstandes gewesen sein. Sowohl Alumnis, Ordentliche Mitglieder als auch Personen, die nicht Teil des Vereines sind, dürfen das Amt der Kassenprüfer bekleiden. Stimmberechtigt zur Wahl sind alle anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
4. Ersatzkassenprüfer dürfen bei Personalausfall auch durch den Vorstand ernannt werden.
5. Zahlungen werden von Vereinsvertretern nach § 9 Nr. 3 oder durch von diese bevollmächtigte Personen geleistet.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Abs. 2 c), die Ernennung von Ehren- und Fördermitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand sowie die Kassenprüfer sind in einer schriftlichen und geheimen Abstimmung zu wählen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ordentlichen Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel.
8. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur selbst ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.
9. Über die gefassten Beschlüsse und den Ablauf von Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 12 Datenschutz

1. Vereinsinterna und Mitgliederdaten dürfen weder von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern an Dritte außerhalb des Vereins weitergegeben noch für Projekte außerhalb des Vereins verwendet werden, es sei denn in die Verbreitung wurde eingewilligt oder sie

ist gesetzlich erlaubt oder notwendig oder zur Erfüllung des Vereinszwecks zulässig und notwendig.

2. Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, sind dazu verpflichtet, Stillschweigen über Vereinsinterna und Mitgliederdaten zu bewahren und diese auch nicht außerhalb des Vereins zu verwenden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die OTH Regensburg, Fakultät Elektro- und Informationstechnik. über den Verwendungszweck entscheiden die gewählten Studierendenvertreter, der Dekan und Studiendekan der Fakultät gemeinsam, wobei das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig seien, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der Satzung als Ganzes.
2. Der gewählte Vorstand hat unverzüglich nach seiner Bestellung oder einer Satzungsänderung die Verpflichtung, alle nötigen Schritte für eine Eintragung beim Registergericht vorzunehmen. Er ist zu Anpassungen eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Gleiches gilt für den Fall, dass Anpassungen nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des gewählten Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern und das mildeste Mittel darstellen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde am 10. Dezember 2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen.